

bei Voitsberg, Piber, St. Johann bei Hohenberg, Mooskirchen, Tobl, St. Ruprecht an der Raab, Bischelsdorf, Grafendorf, Eggersdorf, Hartberg, St. Johann bei Stubenberg, Tabor in Weitz, Straßgang, Stallhofen, Geisthal, Semriach, Waltendorf, Adriach, St. Margarethen an der Glein, Weiskirchen, Frojach, St. Martin im Greuth, Mariahof und Liezen im obern Ennsthale, so wie sich gleicherweise antike Steintrümmer mit Inschriften oder plastischen Gebilden in den Mauern der uralten Burgen des Landes zu Lichtenwald, Pettau, Gleichenberg, Seckau, Burg in Grätz und auf dem ehemaligen Schlosse zu Grätz, Krems, Ruen und Pfannberg, beim Baue verwendet finden. Auch diese Alle bestätigen unsere, oben über die Bauweisen in der Steiermark vor dem vierzehnten Jahrhunderte ausgesprochene Ansicht.

Fortdauer des Christenthums in der Steiermark über die Römerpoche herab. Wiederbelebung desselben in einigen Gegenden, und neue Gründung der christlichen Religion und Kirche unter den slovenischen Wenden.

Wie wir im ersten Theile dieser Geschichte dargethan haben, lebten die celtisch-germanischen Steiermarker bis in das Heidenthum hinauf nicht als verworrene, ungebändigte Horden, sondern sie pflogen eines althergebrachten, sinnvollen Rechts in freiem Bunde und kräftig blühender Sitte. Ihre Herzen waren des Glaubens an Gott und Götter voll; heitere und großartige, wenn gleich unvollkommene Vorstellungen von höheren Wesen erfüllten sie; Siegesfreude und Todesverachtung beseeligten ihr Leben und richteten es auf; weit ferne stand ihrer Natur und Anlage ein dumpfbrütendes Niederfallen vor Götzen oder Klöben, im ungereimten Ausdrucke Fetischismus genannt. Auf diesen Grundlagen, vielfach veredelt durch römische Bildung und Sitte, bezeugt die älteste Geschichte der Steiermark und ihrer Bewohner von der Urzeit bis zum Schlusse des fünften Jahrhunderts nach Christus bürgerliche und religiöse Tugenden des öffentlichen und häuslichen Lebens, heilige Anbetungsstätten des Einen höchsten Urwesens, Priester, Wahrsager, Opfer, Ceremoniendienst, heilige Loose, Gebete, religiösen Bann, Eide, Glauben an Unsterblichkeit der Seele und an ein künftiges besseres Leben in Gesellschaft der Gottheit, Werthschätzung weiblicher Tugenden und edler Mannes sitten, Heiligkeit

des Ehebundes, Hochschätzung mütterlicher Häuslichkeit, Ehrfurcht vor Obrigkeiten, Priester, Alter und Aeltern, Liebe gegen Kinder und Angehörige, Sicherheit der Personen und des Eigenthums, Gerechtigkeit nach Gewohnheitsrechten — öffentlich und innerhalb jeder Feldmark u. s. w.; ohne welchen weder in einer einzelnen Völkerschaft, noch bei Allen untereinander jemals ein ordentliches Gemeinwesen hätte bestehen können.

Schon zu Ende des dritten Jahrhunderts fanden wir die Lehre des heiligen Evangeliums auf untersteirischem Boden gegründet, an Christengemeinden und deren Aufseher und Lehrer gebunden; und wir haben hinreichende Gründe zu behaupten, daß damals auch schon im steirischen Oberlande einzelne Kirchengemeinden bestanden hatten. Zuverlässig sind nun alle früheren Vorzüge und Tugenden der celtisch-germanischen und römischen Steirer gesteigert und vermehrt worden durch das Christenthum, durch dessen klare und wohlwollende Vorstellungen von einem einzig wahren Gott und Vater aller Menschen, durch dessen einfache, allen Menschenbedürfnissen entsprechende, jedem Menschenverstande faßliche, in sich selbst vollkommene und über allen Widerspruch erhabene Liebes- und Friedenslehre, und insbesondere durch die heiligen Bücher des neuen Bundes, durch fromme, brüderliche Oberaufseher christlicher Gemeinden, durch fromme und thätige Priester, durch regelmäßige Christenversammlungen zu religiösen Ceremonien, zum Gottesdienste und zum einigen heiligsten Opfer der Liebesreligion, durch öffentliche Lehrvorträge und Kirchengesänge und durch den dadurch allseitig verbreiteten und festgegründeten Geist reinerer Erkenntniß und einer innigeren, auf das Leben selbst rückwirkenden Verehrung des höchsten Wesens, des Vertrauens und der Hingebung in höhere Fügungen, der jetzt höherverbürgten Hoffnung eines ewigen, seligen Lebens als künftiger Belohnung für untadelhaften Wandel im irdischen Leben, der allgemeinen Bruderverliebe unter allen Menschen und der Gleichheit derselben vor des ewigen Gottes und Vaters gerechtem Richterstuhle.

Auch über die christlichen Institute in der Steiermark tritt jetzt vom Anbeginne des sechsten bis zum Ende des siebenten Jahrhunderts große Dunkelheit ein. Vorerst aber ist kein Grund vorhanden, ein gänzlichcs Erlöschen des bereits so festgegründeten Christenthums in der Steiermark anzunehmen; vielmehr erweisen zahlreiche Begebnisse und Andeutungen die ununterbrochene Fortdauer desselben. Unter der staatsklugen Herrschaft des ostgothi-

sehen Königs Dietrich fanden die christlichen Institute in der norisch=pannonischen Steiermark, als Provinz seines großen Reichs, eben denselben Schutz, wie in Italien.

Nach der gothischen Epoche war der Geist der Herrscher im großen Frankenreiche, insbesondere im austrasischen Königsstaate und in dessen bajoarischen Vorländern nicht nur ganz christlich, sondern so strenge rechtgläubig, daß kirchliche und politische Verhältnisse, innigst mit einander verflochten, als ein einziges und ungetheiltes Ganze mit Hofgeistlichkeit, mit Reichsständenschaft der Oberhirten und mit dadurch offen begründetem Einflusse der Geistlichkeit auf die Reichsgeschäfte und Staatsverwaltung, im ganzen Reiche und dessen Vorländern festgegründet und aufrecht erhalten worden sind. Das alte, von den austrasischen Frankenkönigen Theodorich, Chilperich, Clothar und Dagobert I. (J. 534 bis 638) schriftlich befestigte und verbesserte bajoarische Gesetz liefert dafür den ersten und vorzüglichsten Beweis. Setzt doch dieses Gesetz das Bestehen des Christenthums in geregelten und ausgebildeten Verhältnissen in Baioarien und in dessen östlichen Vorländern schon voraus; und sind doch diese Gesetze vorzüglich in der Absicht, um sie mit dem Christenthume in Einklang zu bringen, schriftlich aufgenommen worden, so daß im bajoarischen Gesetzbuche der erste Titel schon der christlichen Kirche, den Kirchengütern, dem Kircheneigenthume und allen kirchlichen Personen gewidmet ist, und die Rechte derselben im Staatsleben durch dasselbe sichergestellt werden.

Nun bewähren die Fortdauer des Christenthums in der Steiermark noch andere Thatsachen. Die erste Pflanzung des Christenthums in den Ländern an der Save und Drave war, wie wir dargethan haben, von Aquileja ausgegangen; und Aquileja behauptete auch immer den Ruhm und das Verdienst einer Mutterkirche für jene Landtheile. Die Patriarchen von Aquileja ließen daher die christlichen Pflanzungen in Krain, im südlichen Kärnten und in der untersten Steiermark nie mehr aus ihrer Sorge; wenn uns gleich auch die historischen Belege mangeln, dies nach allen Einzelheiten nachzuweisen. Indessen vermögen wir doch Einen, aber sehr gewichtigen Hauptbeweis vorzuführen. Im Jahre 579 berief der Aglajerpatriarch alle seine Sprengelbischöfe nach Gradus zu einer Synode, um durch gemeinsamen Synodalbeschluss die Uebertragung des Patriarchensitzes von den Ruinen Aquilejas auf die Insel Gradus berathen und bekräftigen zu lassen. An dieser Synode hatten auch die Bischöfe Patrizius von Nemona oder Lai-

bach und Johannes von Celeia oder Cilli persönlichen Antheil genommen. Dies bewährt die Fortdauer des Christenthums und geregelten Kirchenwesens in der Steiermark so weit, als von Süden herauf sich die Metropolitangewalt der Aglajerpatriarchen erstreckt hatte. Wenn wir nun auch nicht weiters fort angeben können, was Aquileja zur Christianisirung der nachher eingedrungenen slovenischen Wenden in der untern Steiermark gethan habe, so bewährt es doch der Gang der Dinge im Allgemeinen, daß die Aglajer-Patriarchen die Pflanzung des Evangeliums und der Kirche unter einem Theile der südlichen Slovenen begonnen und durchgeführt hatten. Denn kaum begann in der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts (S. 579, 589 und 591) sich die apostolische Wirksamkeit der fränkisch = austraischen Bischöfe für Christenthum und Kirche in den norisch = karantanischen Landtheilen geltend zu machen und ¹⁾ um die Mitte des achten Jahrhunderts von Salzburg her durch Bischof Virgilius über das südliche Karantanien unter den dortigen Slovenen auszubreiten und in kirchlichen Formen und Einrichtungen sich thätig zu bezeigen, so sahen es die Aglajer-Patriarchen nur mit Widerwillen an und erklärten es für Verletzung uralter kirchlicher Rechte ²⁾. Und sie beharrten auf den altgegründeten Rechten ihrer Mutterkirche, weit in die Länder Norikums und Pannoniens, über den Alpen, der Save und Drave gelegen, so fest, daß K. Karl der Große selbst den Diözesen = Gränzstreit zwischen Aquileja und Salzburg (S. 810) entscheiden mußte und den Lauf des Draustroms als Gränzlinie zwischen beiden Erzkirchen Sprengeln festgestellt hat. Hierin selbst liegt nun der Beweis, daß auch von den eingewanderten heidnischen Slovenen die christlichen Institutionen in den Ländern zwischen der Save und der Mur nicht gänzlich vernichtet worden seyen, und daß Aquileja früher als Salzburg an der Christianisirung der innerösterreichischen Wenden gearbeitet habe. Nebenbei aber kam theils die Wiederbelebung des verlassenen Christenthums in dem steierischen Berglande, theils die gänzlich neue Pflanzung des Evangeliums unter den steirischen Wenden an der Mur und Drave auch noch von Norden, von Salzburg her. Das hohe Verdienst dabei gebührt einzig nur dem Gründer des salzburgischen Hochstifts, dem

¹⁾ S. S. Concil. Tom. VI. p. 651 — 655. 1327.

²⁾ Savavia. p. 61 und abermalige kaiserliche Bestätigung vom J. 820. p. 76.

H. Rudpert, dem unermüdeten Bischof Virgilius, und dem ersten Erzbischofe jenes Hochstifts, Arno (S. 695 — 800) ¹⁾.

Es ist merkwürdig und wieder ein Beweis für unsere Ansicht, daß die salzburgischen Documente immer nur von der Bekehrung der karantanischen Slovenen, keineswegs aber von einer neuen Pflanzung des Christenthums in den celtisch-germanischen Ländern der Steiermark und Kärntens sprechen. Und wirklich erscheinen auch schon in den frühesten historischbewährten Documenten des neunten Jahrhunderts Christenthum und kirchliche Institutionen im ganzen Lande der Steiermark, von Pettau und von dem Einflusse der Pefnitz in die Drau bis über das Murthal und das Ennsthal an die Gaue der salzburgischen Mutterkirche von Alters her so fest gegründet, daß nicht ein Mal eine leise Hindeutung auf Heidenthum und römischen Götterdienst mehr vorkömmt ²⁾. Diese Erscheinung könnte auf keine Weise Statt haben, wenn das Christenthum sogleich auch mit der römischen Herrschaft in diesem Landtheile vom Grunde aus wieder zerstört worden wäre, und sich nicht viele christliche Pflanzungen in das achte Jahrhundert herab festbestehend erhalten hätten.

Wir wollen jetzt Geist und Formen von Christenthum und Kirche in der Steiermark von dem Untergange der Römerherrschaft bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts so darstellen, wie bewährte und auf die Steiermark unmittelbaren Bezug habende Documente uns dazu die erforderlichen Aufschlüsse geben.

Das canonische Recht als Hauptnorm der Einrichtung und der gesetzlichen Leitung der kirchlichen Institute in der Steiermark.

Die Steiermark hat ihre ersten kirchlich-positiven Geseze oder Canons von der fränkisch-austraischen, nachher fränkisch-germanischen Regierung, von Bagoarien und von den Hochstiften zu Aquileja und Salzburg erhalten. In den ersten Jahrhunderten des fränkischen Staats und aller dazu gehörigen Vorländer erschei-

¹⁾ Suvavia, Anhang. p. 7 — 14.

²⁾ Suvavia, Anhang. S. 860, 861, 865, 881, 890, 922 — 924, 970, 985 u. f. w. p. 94, 95, 99 — 100, 104, 112 — 115, 126, 129 — 130, 132, 141, 166, 175, 187, 210.